

**GEMEINDE
LONTZEN**



COMMUNE DE
LONTZEN

Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot
Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Auszug aus dem Protokollbuch der Sitzungen des Gemeinderates
Extrait du registre aux procès-verbaux des séances du Conseil Communal
Öffentliche Sitzung vom 21. Oktober 2019**

**Punkt 12. der öffentlichen Sitzung:
Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2020 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2025 eine Gebühr auf die Benutzung der Leichenhallen erhoben.

Darunter versteht man sterbliche Überreste, die zur Leichenhalle gebracht werden, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Artikel 2: Die Gebühr ist am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof zu entrichten solidarisch durch die Angehörigen des Verstorbenen bis zum 4. Verwandtschaftsgrad direkter Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Gebühr wird auf 25,00 EUR pro Sterbefall festgelegt.

Artikel 4: Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage.

Artikel 5: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**



**Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN**